

**Von:** [zieger-b@t-online.de](mailto:zieger-b@t-online.de)

**Gesendet:** Dienstag, 17. Juli 2018 06:41

**An:** 01 - Sitzungsdienste

**Betreff:** Anträge zu TOP 1 der heutigen Sitzung des Konversionsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die heutige Sitzung des Konversionsausschuss möchte ich die folgende beiden neuen Anträge zum Tagesordnungspunkt 1 einreichen:

**1. Im geförderten Bereich, d.h. bei den Sozialwohnungen und preisgedämpften Bereich prüft die GGH, dass die Wohnungen mit bestimmter Anzahl von Zimmern auch von Familien mit entsprechender Personenzahl angemietet werden.**

Begründung: Im wohnungspolitischen Konzept ist ein hoher Anteil der Wohnungen für Familien mit Kindern vorgesehen. Entsprechend werden große Wohnungen mit einer durchschnittlichen Fläche von 75 Quadratmeter gebaut. 40% der Wohnungen sind 3-Zimmer-Wohnungen und jeweils 12,5% 4- bzw. 5-Zimmer-Wohnungen.

Es soll geprüft werden, dass diese Wohnungen auch entsprechend von Familien genutzt werden.

Nach den Beispielrechnungen ist die neue Subjektförderung nur bei Mehrpersonenhaushalten wirksam,

während bei 1-Personenhaushalte immer die Kaltmiete von 8,50 EUR pro Quadratmeter bei Sozialwohnungen

bzw. 12,50 EUR pro Quadratmeter im preisgedämpften Bereich gezahlt wird.

*Von der GGH liegt bereits eine Information vor, dass diese Prüfung vorgenommen wird. Dies sollte allerdings auch in die Beschlussvorlage aufgenommen werden.*

**2. Bis zur Gemeinderatssitzung am 24.7. wird geklärt, wie es Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII möglich ist, Wohnungen im Hospital anzumieten bzw. dies zu tun ohne einen Teil ihrer Transferleistungen für die Mietzahlungen verwenden zu müssen.**

Nach dem ab 1.8.2018 wirksamen Konzept zur Ermittlung der Bedarfe der Unterkunft (Anlage 01 zur Drucksache 0113/2018/IV, Seite 26)

werden in Rohrbach in Mietkategorie III für 1-Personen-Haushalte 8,35 EUR für 2-Personen-Haushalte 8,31 EUR

für 3-Personen-Haushalte 8,40 EUR und für 4-Personen-Haushalte 8,16 EUR Nettokaltmiete pro Quadratmeter als angemessene Kosten der Unterkunft übernommen.

Diese Beträge sind niedriger ist Miete der Sozialwohnungen im Hospital die lt. Anlage 11, Seite 3 die dort mit ca. 8,50 EUR pro Quadratmeter angegeben werden.

Auch die Subjektförderung würde hier nicht greifen:

*"Für die Obergrenze der "einkommensorientierten Zusatzförderung" wird als Bezugsgröße die Einkommensgrenze*

*nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz abzüglich 20% festgesetzt. Transferleistungen, z.B. Wohngeld, "KdU-Kosten der Unterkunft", etc. werden bei der Berechnung der Zusatzförderung entsprechend berücksichtigt."*

Daher müssten SGB II und SGB XII-Bezieher möglicherweise ihre streng begrenzten und für Nahrung, Kleidung, Verkehr usw. vorgesehen Bezüge teilweise für Miet- bzw. Mietnebenkosten aufwenden: Um dies zu verhindern, muss entweder die Miete auf die KdU-Grenzen begrenzt (Objektförderung)

oder die Differenz zwischen den KdU-Grenzen und der tatsächlichen Miete als spezielle Subjektförderung geleistet werden.

Viele Grüße  
Bernd Zieger